

1. Anschluss der Eigenerzeugungsanlage an das Netz

Beim Anschluss an das **Niederspannungsnetz** der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH gelten

- a. die VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ und
- b. die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“

in den jeweils gültigen Fassungen. Die vorgenannten Regelwerke werden dem Anlagenbetreiber auf Wunsch durch die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH zugeschickt.

Sofern für die Erzeugungsanlage ein separater Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, bleiben dessen Regelungen unberührt.

2. Stromeinspeisung in das Netz der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH

Bei der Stromeinspeisung in das **Niederspannungsnetz** der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH gilt bei Anlagen, die nach den Vorgaben der Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 errichtet werden, für den Bezug oder die Lieferung von Blindleistung die Kennlinie nach VDE-AR-N 4105, Bild 6, sofern nicht im Netzanschlussvertrag eine abweichende Regelung vereinbart wurde.

Andernfalls ist die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH nicht verpflichtet, die elektrische Energie in ihr Netz aufzunehmen. Der Anlagenbetreiber hat ggf. in Abstimmung mit der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH technische Vorkehrungen zur Einhaltung der genannten Vorgaben zu treffen (z.B. durch eine Blindstromkompensationsanlage).

3. Messung der eingespeisten elektrischen Energie

Der Anlagenbetreiber stellt einen der Anforderungen der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung(en) und der Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH wird die Messeinrichtung(en) auf Wunsch des Anlagenbetreibers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Anlagenbetreiber.

Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH legt Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung(en) fest. Zur Aufnahme der Zähler stellt der Anlagenbetreiber in der Regel einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank auf seine Kosten bereit. Die Bedingungen gemäß Nr. 1 sind jeweils zu beachten.

Die Messeinrichtung(en) entspricht (entsprechen) den eichrechtlichen Vorschriften und steht/stehen im Eigentum der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH oder – sofern gesetzlich zulässig – des Anlagenbetreibers oder des Anlagenbetreibers beauftragten Messstellenbetreibers.

Der Anlagenbetreiber hat dem mit Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH Zutritt zu der (den) Messeinrichtungen(en) zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich und vereinbart ist.

Steht (stehen) die Messeinrichtung(en) im Eigentum der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH, so haftet der Anlagenbetreiber gegenüber der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung(en), es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Stellt der Anlagenbetreiber den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung(en) fest, teilt er dies der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH unverzüglich mit.

Jeder Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung(en) durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Eigentümers der Messeinrichtung(en), falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst zu Lasten des Antragstellers. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler, usw.) oder in der Ermittlung der eingespeisten elektrischen Energie (z.B. falscher Wandlerfaktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Anlagenbetreiber und die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH einvernehmlich festgelegt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

4. Technische Vorgaben (Regelungen zum Einspeisemanagement)

Technische Vorgaben – insbesondere Regelungen zum Einspeisemanagement - müssen gem. § 9 EEG 2014 vom Anlagenbetreiber erfüllt werden.

5. Einspeisevergütung und Zahlungsbedingungen

Die Einspeisevergütungen und Messpreise sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet wird, falls der

Anlagenbetreiber verpflichtet ist, Umsatzsteuer für seine gelieferte elektrische Energie zu erheben.

Eine Anpassung der genannten Messpreise (Messstellenbetrieb), insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt – soweit erforderlich, nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Bundesnetzagentur bzw. Landesregulierungsbehörde – vorbehalten.

Die Art der Ablesung, der Ermittlung der vergütungsrelevanten EEG-Strommenge und Abrechnung (Jahr/Monat) wird in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber von der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH festgelegt. Folgende Modelle sind möglich:

Gutschrifterstellung bei Jahresablesung und Jahresgutschrift:

Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich abgelesen. Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH erstellt nach Vorlage der Zählzeiten eine Gutschrift über die Einspeisevergütung.

Gutschrifterstellung bei Monatsablesung und Monatsgutschrift (nur bei Zählerfernauslesung möglich):

Die Stromeinspeisung wird monatlich von der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH abgelesen. Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH erstellt nach Vorlage der Zählzeiten eine Gutschrift über die Einspeisevergütung.

Abschläge (monatlich) bei Jahresablesung und Jahresendabrechnung (nur bei Standard-einspeiseprofilmessung möglich):

Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich abgelesen. Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH erstellt nach Vorlage der Zählzeiten eine Jahresendabrechnung. Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresendabrechnung leistet die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresendabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt auf Grund der Einspeisungen des vorangegangenen Abrechnungsjahres der Anlage oder nach den durchschnittlichen Einspeisungen vergleichbarer Anlagen.

6. Haftung

Für Schäden aus Unterbrechungen der Stromeinspeisungen oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage verursacht werden, haftet der Anlagenbetreiber gegenüber der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH, soweit nicht eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eingreift, nur im Rahmen des § 18 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der jeweils gültigen Fassung (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung).

Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH haftet bei Schäden in der Erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers als Folge von Störungen im Netz der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH, die durch die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH oder durch in ihrem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht werden, entsprechend § 18 NAV. Schäden sind der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH unverzüglich mitzuteilen.

7. Einschränkung der Stromeinspeisung und Benachrichtigung bei Einspeisungsunterbrechungen

- (1) Soweit die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH durch höhere Gewalt, öffentlich-rechtliche Ansprüche oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist, so ruht die Abnahmeverpflichtung so lange, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- (2) Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH darf die Stromeinspeisung zur Vornahme von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen.
- (3) Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH unterrichtet den Anlagenbetreiber rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung in geeigneter Weise.
- (4) Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie
 - a. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH dies nicht zu vertreten hat oder
 - b. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) Die Unterrichtung entfällt ferner bei Teilnetzbetrieb mit einer Netzersatzanlage (Notstromaggregat), sofern die Netztrennung erforderlich wird, um einen stabilen Betrieb der Netzersatzanlage zu gewährleisten.
- (6) Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH darf die Stromeinspeisung ohne vorherige Ankündigung unterbrechen, wenn dies erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - c. durch eigene oder vom Übertragungsnetzbetreiber angeordnete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind.
- (7) Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (8) In den genannten Fällen teilt die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH dem Anlagenbetreiber auf Nachfrage mit, aus welchem Grund die Stromeinspeisung unterbrochen wurde.
- (9) Der Anlagenbetreiber unterrichtet die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (insbesondere Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden).

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Calw, wenn der Anlagenbetreiber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

9. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit der Stromeinspeisung in das Netz der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH anfallenden Daten werden von der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH bzw. der für die Abrechnung zuständigen Gesellschaft der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet.

10. Formblatt und Bestätigung

Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH gibt dem Anlagenbetreiber nach Antragstellung ein Formblatt, welches vom Anlagenbetreiber vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und an die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH zurück zu schicken ist. Der Anlagenbetreiber erhält nach Eingang und Bearbeitung des Formblattes ein Bestätigungsschreiben der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH.

11. Rechtsnachfolge

Die Parteien verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Verhältnis auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt auch eine Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung eines Betriebs.

Die vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Verhältnis auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen.

Bei Übertragungen müssen stets die Zulassungsvoraussetzungen gem. Nummer 2 dieser „Allgemeinen Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH“ erhalten bleiben.